

Athletenvereinbarung Anti-Doping

Die Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU), Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, office@dtu-mail.de, im folgenden Bundesfachverband genannt,

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten
(im Folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Doping Vereinbarung

Präambel

Der Bundesfachverband hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehört auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum Bundesfachverband.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie der DTU angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen der DTU und dem Sportler/ Kaderathleten der DTU in Bezug auf die Anti-Doping Bestimmungen im Zusammenhang mit der Betreuung, Durchführung, Organisation, Begleitung von Sportlern der DTU im Sinne der NADA/WADA Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet erkennt im Einklang mit der DTU die Artikel des WADA- und NADA-Codes (siehe: www.nada-bonn.de) in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der World Taekwondo Federation (WT) und DTU, in der jeweils gültigen Fassung an. Der Athlet erkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung der DTU in der jeweils gültigen Fassung an.

Der Athlet und die DTU verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Bundesfachverband, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) erkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür an, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen oder verbotener Methoden ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß ADO zu begründen.

b) bestätigt, dass ihn die DTU bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.

Er von der DTU auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Alle Regelwerke, Satzungen und Ordnungen liegen in der DTU-Geschäftsstelle zur Einsicht aus bzw. können angefordert werden. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die die DTU auf ihrer Homepage den Athleten hinweisen wird.

2.3 Für Streit- und Sanktionsverfahren, die sich aus Antidoping-Bestimmungen

ergeben, insbesondere den Antidoping-Regeln der DTU, des NADC, der WADA und der WT, ist die Anti Doping Kommission der DTU zunächst zuständig, es sei denn der Rechtsweg zum Rechtsausschuss der DTU ist gegeben, es sei der Rechtsweg zur Deutschen Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ist gegeben. Der ordentliche Rechtsweg ist zunächst ausgeschlossen. Die DTU hat ihre Wettkampfkontrollen und das Ergebnismanagement auf die NADA übertragen.

3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung gilt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12.des Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder die DTU noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen und der Athlet auch im Folgejahr offensichtlich in seiner Funktion steht; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet keine Sportaufgabe, Sportler-, Kaderbetreuende Aufgabe in der DTU mehr innehat.

_____, den _____, den _____
Ort Ort

Unterschrift Bundesfachverband

Unterschrift Athlet /in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)